
**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Startpolicy: Zukunftsrente**

E 153

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

*die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem **Versicherungsnehmer** und uns gelten.*

*Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung **beantragt** hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.*

*Sind Sie **versicherte Person**, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.*

*Die Bedingungen enthalten Regelungen für **verschiedene Bausteine**. Das bedeutet, daß unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar sind. In einigen Versicherungsverträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschußverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen "**Besonderen Bedingungen**" enthalten.*

*Sind in Ihrem Versicherungsvertrag **weitere Bausteine eingeschlossen**, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird die Startpolicy als Grundbaustein bezeichnet.*

Haben Sie Ihre Versicherung in "DM" abgeschlossen, gelten anstelle der in den Bedingungen genannten Euro-Werte (€) DM-Werte (offizieller Umrechnungsfaktor: 1 Euro = 1,95583 DM).

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Was ist versichert?	2
§ 2 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?	3
§ 3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?	3
§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?	4
§ 5 Wann können Sie während der Aufschubdauer ein Garantiekapital bei Tod oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Gesundheitsprüfung einschließen?	5
§ 6 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?	5
§ 7 Wann können Sie zum Rentenbeginn einen Baustein zur Pflegevorsorge einschließen?	5
§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	6
§ 9 Bis wann können Sie dem Vertrag widersprechen?	6
§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	6
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	6
§ 12 Wie lange ist eine zinslose Stundung der Beiträge bei Arbeitslosigkeit möglich?	7
§ 13 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und die Aufschubdauer abkürzen?	7
§ 14 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?	7
§ 15 Wann können Sie die Versicherung kündigen?	8
§ 16 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?	8
§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	9
§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?	9
§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	9
§ 20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?	10
§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	10
§ 22 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	10
§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistungen?	10
§ 24 Wie werden Abschlußkosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?	11
§ 25 Wofür können wir Ihnen Kosten gesondert in Rechnung stellen?	11
§ 26 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	11
§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 28 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	12
§ 29 An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?	12
Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Startpolice: Zukunftsrente	13

§ 1 Was ist versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Haben Sie ein Garantiekapital bei Tod vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person während der ersten 3 Versicherungsjahre (Startphase) 60 % des Garantiekapitals bei Erleben des Rentenbeginns. Das Garantiekapital im Todesfall steigt in den darauffolgenden

7 Jahren (Aufbauphase) um einen gleichbleibenden Betrag jährlich an, so daß es zu Beginn des 10. Jahres 100 % des Garantiekapitals bei Erleben des Rentenbeginns erreicht. Ab dem 10. Versicherungsjahr stimmt das Garantiekapital im Todesfall mit dem Garantiekapital bei Erleben des Rentenbeginns überein. In jedem Fall zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn mindestens 60 % der Summe der vertraglich vereinbarten Beiträge (einschließlich der Beitragsteile für weitere eingeschlossene Bausteine mit Ausnahme der Bausteine für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge).

(3) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir ein Kapital von 25.000 €, wenn der Tod innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person eintritt. Der Auszahlungsbetrag aus allen Bausteinen einschließlich der Leistungen aus der Überschußbeteiligung beträgt jedoch mindestens 60 % der Summe der Beiträge, die für die gesamte Dauer für alle Bausteine der Versicherung vereinbart wurden, mit Ausnahme der Bausteine für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und Pflegevorsorge.

Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal. Wenn Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzeigen, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

(4) Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn die gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück.

(5) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase das vereinbarte Vielfache der jährlichen Garantierente abzüglich der Summe bereits gezahlter Garantierenten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

(6) Wir beteiligen Sie an unseren Überschüssen (siehe Regelungen in § 26).

§ 2 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie statt der Garantierente das Garantiekapital erhalten, wenn Sie den Antrag spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Ist ein zusätzlicher Baustein Hinterbliebenenrente mit mindestens 50 % der Zukunftsrente mitversichert und stirbt die mitversicherte Person innerhalb von 3 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn, können Sie auch danach noch statt der Garantierente das Garantiekapital erhalten. Dazu müssen Sie den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Tod der mitversicherten Person stellen.

Zahlen Sie laufende Beiträge und beginnt die vereinbarte Rentenzahlung später als 12 Jahre und 3 Monate nach Abschluß des Versicherungsvertrages, so können Sie das Garantiekapital jedoch frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß beantragen. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung, deren vereinbarte Rentenzahlung genau 12 Jahre nach Vertragsabschluß beginnt, kann der Antrag frühestens 5 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

(2) Sie können sich auch nur für die Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals entscheiden. Dabei müssen Sie dieselben Fristen beachten wie in Abs. 1 beschrieben. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir dann eine Garantierente gemäß § 1, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Garantiekapitals entspricht. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des Garantiekapitals ist: Die verbleibende Garantierente muß mindestens 300 € jährlich betragen.

(3) Mit Auszahlung des vollen Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt die Startpolicy sowie ein

zusätzlicher Baustein Hinterbliebenenrente. Mit Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt ein zusätzlicher Baustein Hinterbliebenenrente in dem prozentualen Umfang, wie wir das Garantiekapital auszahlen. Durch das vollständige oder teilweise Erlöschen erhöht sich das ausgezahlte Garantiekapital nach den hierfür zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Bausteinregelungen. Einen zusätzlichen Baustein Pfliegerente führen wir in beiden Fällen beitragsfrei weiter.

(4) Sie können sich auch noch für die Auszahlung eines Kapitals entscheiden, wenn die Rentenzahlung bereits begonnen hat, und zwar solange im Rentenbezug eine Kapitalzahlung bei Tod versichert ist. Zu jedem Rentenzahlungstermin können Sie in diesem Fall die Zahlung eines Kapitals in Höhe des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Zeitwerts Ihrer Versicherung (§ 176 VVG entsprechend) verlangen. Dabei wird ein als angemessen angesehener Abzug von 30 € vorgenommen.

Das ausgezahlte Kapital darf die Kapitalzahlung bei Tod zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht überschreiten. Liegt der Zeitwert mit Abzug nicht darüber, erlischt die Versicherung. Ansonsten wird die Versicherung fortgeführt, sofern die Garantierente zur Startpolicy mindestens 300 € jährlich beträgt. Ein mitversichertes Kapital für den Todesfall nach Rentenbeginn erlischt jedoch. Die Garantierente zur Startpolicy, eine Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und eine Garantierente zur Pflegevorsorge vermindern sich um den Prozentsatz, der dem Verhältnis des ausgezahlten Kapitals zum Zeitwert nach Abzug entspricht.

§ 3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie sich für eine Rente entscheiden, die nur für eine begrenzte Zeit gezahlt wird ("temporär"). Sie können die Rentenzahlungsdauer der temporären Rente wählen. Sie muß allerdings mindestens 10 Jahre betragen. Wir zahlen die temporäre

Garantierente, solange die versicherte Person lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer. Die temporäre Garantierente ist höher als die vereinbarte lebenslange. Ihre Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

(2) Waren für die Zukunftsrente bisher mehrere Personen versichert, können Sie für die temporäre Rente als versicherte Person eine der bisher versicherten Personen bestimmen. Rentenbeginn, Rentenzahlungsweise und Fälligkeitstermine für die temporäre Rente bleiben unverändert wie ursprünglich für die lebenslange Rente vereinbart.

(3) Die temporäre Rente ist stets mit einer versicherten Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn verbunden. Für diese gelten die Bestimmungen aus § 1 Abs. 5.

(4) Die temporäre Rente müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen.

(5) Auch wenn Sie sich gemäß § 2 Abs. 2 für die Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals entscheiden, können

Sie anstelle der verbleibenden Garantierente eine temporäre Rente verlangen. Deren Höhe wird wie in § 2 Abs. 2 ermittelt. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 4 sowie die Mindestbeträge des § 2.

(6) Mit Beginn der temporären Rente erlischt ein zusätzlicher Baustein Hinterbliebenenrente. Durch das Erlöschen erhöht sich die temporäre Rente. Zahlen wir einen Teil des Garantiekapitals aus, erhöht sich auch dieses. Einen zusätzlichen Baustein Pflegerente führen wir beitragsfrei weiter. Es gelten die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Bausteinregelungen.

§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt um bis zu 5 Jahre vorziehen. Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person muß zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das rechnermäßige Alter¹⁾ 55 Jahre erreicht haben.
- Der Antrag muß mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere §§ 2 und 3).

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die Garantierente, das Garantiekapital, die temporäre Garantierente bzw. die Leistung eines zusätzlichen Bausteins Hinterbliebenenrente. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente zu Garantierente für die Startpolice bleibt durch das Vorziehen unverändert.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Eingeschlossene Bausteine Kapital bei Unfalltod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen zum vorgezogenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.
- Einen Baustein Pflegerente führen wir beitragsfrei weiter. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Pflegerente gezahlt, bleibt diese unberührt.

(2) Aufschieben der Leistung

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 5 Jahre hinausschieben.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person muß zum ursprünglich vereinbarten Leistungszeitpunkt das rechnermäßige Alter¹⁾ 55 Jahre erreicht haben.
- Zum neuen Leistungszeitpunkt darf die versicherte Person höchstens das rechnermäßige Alter¹⁾ 75 Jahre erreicht haben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können die Beiträge während der verlängerten Aufschubdauer weiter gezahlt werden. Durch das Aufschieben des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts erhöhen sich die Garantierente, das Garantiekapital, die temporäre Rente bzw. die Leistung eines Bausteins Hinterbliebenenrente nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente zu Garantierente für die Startpolice bleibt durch das Aufschieben unverändert. Ein für den Todesfall nach Rentenbeginn versichertes Kapital erhöht sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wird nicht aufgeschoben.
- Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Für den aufgeschobenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere §§ 2 und 3).

Nach Aufschieben des Rentenbeginns bzw. des Leistungszeitpunkts können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt wieder vorziehen. Es gilt Abs. 1 sinngemäß, die dort genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie jedoch nicht einhalten.

1) Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

§ 5 Wann können Sie während der Aufschubdauer ein Garantiekapital bei Tod oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Gesundheitsprüfung einschließen?

Ist in Ihrer Versicherung weder ein Garantiekapital bei Tod noch ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, können Sie einen Baustein zur Hinterbliebenenrente ohne Gesundheitsprüfung einschließen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter¹⁾ 40 Jahre noch nicht überschritten.
- Seit Vertragsabschluß sind noch keine 10 Jahre vergangen.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Eines der folgenden Ereignisse wird uns innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt angezeigt:
 - Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person.

- Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
- Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben der versicherten Person.
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 €.

Für die nachträglich eingeschlossene Hinterbliebenenrente gelten die folgenden Grenzen:

- Mindestens 20 % der Garantierente für die Startpolicy.
- Höchstens 60 % der Garantierente für die Startpolicy.
- Höchstens 6.000 € Garantierente pro Jahr für die Hinterbliebenenvorsorge.

Der Einschluß des Bausteins Hinterbliebenenrente erfolgt nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

§ 6 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn können Sie ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen oder verringern. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit.

(2) Zu Versicherungen ohne eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente können Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen. Zu Versicherungen mit eingeschlossenem Baustein Hinterbliebenenrente können Sie die Hinterbliebenenrente ermäßigen oder erhöhen. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Startpolicy bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Gesundheitsprüfung ist in beiden Fällen nicht erforderlich. Es gelten die maßgebenden Bausteinregelungen.

(3) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn und einen eingeschlossenen Baustein Hinterblie-

benenrente können Sie ausschließen und statt dessen die Zahlung des Garantiekapitals abzüglich bereits gezahlter Garantierenten verlangen.

(4) Für die gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen einmaligen Betrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Bei einer Reduzierung der Kapitalzahlung bei Tod gemäß Abs. 1 oder wenn Sie einen notwendigen einmaligen Betrag nicht zahlen wollen, verändern sich die Garantierente und - im Falle von Abs. 1 - eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Für den Antrag auf eine Änderung gemäß Abs. 1 bis 3 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 2 Abs. 1 beschrieben.

§ 7 Wann können Sie zum Rentenbeginn einen Baustein zur Pflegevorsorge einschließen?

Ist in Ihrer Versicherung kein Baustein zur Pflegevorsorge eingeschlossen, können Sie zum Beginn der Rentenzahlung einen Baustein zur Pflegevorsorge ohne erneute Gesundheitsprüfung einschließen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter¹⁾ 70 Jahre bei Rentenbeginn noch nicht überschritten.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.

Den Antrag auf Einschluß eines Bausteins zur Pflegevorsorge müssen Sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn stellen.

Für die nachträglich eingeschlossene Garantierente zur Pflegevorsorge gelten die folgenden Grenzen:

- jährlicher Höchstbetrag 24.000 €
- höchstens so hoch wie die Garantierente zur Startpolicy

- zusammen mit einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente höchstens so hoch wie die 1,5fache Garantierente zur Startpolicy.

Durch den Einschluß eines Bausteins zur Pflegevorsorge vermindert sich die Garantierente zur Startpolicy nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Ein mitversichertes Kapital bei Tod nach Rentenbeginn (§ 6 Abs. 1) darf die 10fache (reduzierte) Garantierente zur Startpolicy nicht überschreiten. § 6 Abs. 2 gilt nicht.

§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben.

Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 9 Bis wann können Sie dem Vertrag widersprechen?

Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der genannten Unterlagen schriftlich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an uns.

Sollten wir Sie über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder der Annahmeerklärung nicht in ausreichender Form belehren, erlischt das Recht zum Widerspruch ein Jahr nach Zahlung des Einlösungsbeitrags.

§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der vereinbarten Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Die Zahlung der Beiträge kann nur dann an einen Versicherungsvertreter erfolgen, wenn dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt

ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 12 Wie lange ist eine zinslose Stundung der Beiträge bei Arbeitslosigkeit möglich?

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre und werden Sie arbeitslos, können Sie eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Die Beiträge stunden wir, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit benötigen wir einen Bescheid des Arbeitsamtes. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(3) Die gestundeten Beiträge müssen Sie nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrichten.

§ 13 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und die Aufschubdauer abkürzen?

Sie können die Beitragszahlungsdauer und die Aufschubdauer um volle Jahre abkürzen. Ist in Ihre Versicherung ein Garantiekapital bei Tod eingeschlossen, so ist eine Abkürzung der Beitragszahlungs- und Aufschubdauer erst nach Ablauf der Aufbauphase möglich.

Bei der Abkürzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Soll die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag.
- Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinken die Garantierente und das Garantiekapital. In diesem Fall werden die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine im gleichen Verhältnis wie die Garantierente vermindert.

- Sollen sowohl der Beitrag als auch Garantierente und Garantiekapital unverändert bleiben, müssen Sie eine Zuzahlung leisten.

Der neue Beitrag, die neue Garantierente und das neue Garantiekapital bzw. die Zuzahlung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die restliche Aufschubdauer darf nicht unter 5 Jahre sinken. In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Aufschubdauer möglich.

§ 14 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

(1) Sie können sich zum Schluß einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreien lassen.

In diesem Fall setzen wir Garantierente und Garantiekapital zur Startpolice nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente und des beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen als angemessen angesehenen Abzug gekürzt (§ 174 VVG).

Bei Beitragsfreistellung während der ersten Hälfte der vereinbarten Beitragszahlungsdauer beträgt der Abzug bei einer Aufschubdauer

bis zu 30 Jahren:	0,7 %
ab 31 bis 39 Jahren:	0,8 %
ab 40 Jahren:	1,0 %

der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Garantiekapital des bisherigen Versicherungsverlaufs und der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge.

Bei Beitragsfreistellung während der zweiten Hälfte der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird der für Ihre Versicherung geltende Prozentsatz für die Berechnung des

Abzugs reduziert. Der Prozentsatz sinkt von Jahr zu Jahr um einen gleichbleibenden Wert, bis er am Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer null Prozent erreicht.

Die Höhe des Abzugs beträgt in beiden Fällen jedoch mindestens 30 €.

Der Abzug entfällt im letzten Versicherungsjahr. Sofern das Alter der versicherten Person rechnerisch¹⁾ mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer.

Die Berechnung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Ihre Versicherung können Sie allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn die beitragsfreie Garantierente einen Mindestbetrag von jährlich 200 € und das beitragsfreie Garantiekapital einen Mindestbetrag von 2.000 € erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert (§ 15) ausgezahlt.

(3) Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien Garantiekapital können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1) Das rechnerische Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

§ 15 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgendem Zeitpunkt schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluß einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum nächsten Monatsersten.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei welcher ein Garantiekapital bei Tod eingeschlossen ist, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet (§ 176 VVG).

(3) Bei der Berechnung des Rückkaufswerts wird ein als angemessen angesehener Abzug vorgenommen (§ 176 VVG).

Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragspflichtig, stimmt der Abzug der Höhe nach mit dem Abzug überein, der bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zum selben Zeitpunkt angesetzt würde.

Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragsfrei, beträgt der Abzug 30 €.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person rechnungsmäßig¹⁾ mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 5 Versicherungsjahre.

1) *Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.*

Der so bestimmte Rückkaufswert vermindert sich noch um rückständige Beiträge.

(4) Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei welcher eine Beitragsrückzahlung vereinbart ist, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Abs. 2 und 3. Ist dieser höher als die Beitragsrückzahlung bei Tod zum Kündigungszeitpunkt wäre, zahlen wir die Beitragsrückzahlung. Das Garantiekapital wird reduziert, es errechnet sich nach den hierfür bei Vertragsabschluß maßgebenden Bausteinregelungen. Verbleibt ein Garantiekapital von weniger als 3.000 €, zahlen wir auch den restlichen Rückkaufswert aus und die Versicherung erlischt. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei mit dem restlichen Garantiekapital fortgeführt.

War bis zur Kündigung ein Baustein Hinterbliebenenrente mitversichert, wird das restliche Garantiekapital in dem Verhältnis aufgeteilt wie die Garantierente zur Startpolice zur Hinterbliebenenrente und der versicherten bzw. mitversicherten Person zugeordnet. Das verbleibende Garantiekapital bzw. die entsprechenden Teile zahlen wir aus, wenn die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Bei Tod der versicherten Person wird keine Leistung fällig.

(5) Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 16 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Sie können innerhalb von 2 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, daß durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung Garantierente und Garantiekapital bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben werden.

(2) Ist die Versicherung wegen eines Erziehungsurlaubs beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des ursprünglich geltenden Versicherungsschutzes auch mehr als 2 Jahre betragen; die Wiederherstellung muß jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Erziehungsurlaubes erfolgen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Statt dessen kann auch die Garantierente und das Garantiekapital herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen.

Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Garantierente und das niedrigere Garantiekapital richten sich nach den bei Wiederherstellung hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

(4) Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist, daß die Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie nach der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen 3 Jahren seit Abschluß Ihres Versicherungsvertrages vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten 3 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben; die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich.

Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, daß die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind. Die Dreijahresfrist nach Abs. 3, Satz 1 beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 15.

§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus der Startpolicy allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts, sofern ein solcher bei Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gezahlt würde (§ 15). Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 3 nehmen wir dabei nicht vor.

Leistungen aus einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem auf den Todestag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert ohne Abzug (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend) erbringen können.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Ist ein Garantiekapital bei Tod oder ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, leisten wir bei Selbsttötung, wenn seit Abschluß des Versicherungsvertrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung (§ 16) 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Gei-

stetätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (§ 15), höchstens die vertraglich für den Todesfall vereinbarte Leistung. Einen Abzug gemäß § 15 Abs. 3 nehmen wir nicht vor. Leistungen aus einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem auf den Todestag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert ohne Abzug (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht, können wir die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Sofern eine Versicherungsleistung nicht wegen Tod der versicherten Person beansprucht wird, können wir vor jeder Leistung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, daß die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Garantiekapital bei Tod oder ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

a) bei Versicherungen ohne Gesundheitsprüfung ein Nachweis über die Todesursache,

b) bei Versicherungen mit Gesundheitsprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, daß uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 22 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriften-

änderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus

dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen

aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige

Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 24 Wie werden Abschlußkosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

(1) Beim Abschluß von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlußkosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Sie werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern mit den Beiträgen verrechnet.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) vorgesehen. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschlußkosten herangezogen. Der zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Dieses Verrechnungsverfahren hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Versicherungsschutz. Er besteht von Anfang an in voller Höhe. Die Tilgung der Kosten für den Abschluß Ihres Vertrages hat jedoch zur Folge, daß zunächst keine Beträge zur Bildung der beitragsfreien Garantierente oder des Rückkaufwertes zur Verfügung stehen. Die Entwicklung der beitragsfreien Garantierente und des Rückkaufwertes Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein dargestellt.

§ 25 Wofür können wir Ihnen Kosten gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlaßten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen

- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen.

(2) Falls Sie die Beiträge aus einem Ort oder wir eine Leistung in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland übermitteln, sind wir berechtigt, für jede Zahlung ein Entgelt bis zu 10 € in Rechnung zu stellen. Das Entgelt kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für die Zukunft geändert werden.

§ 26 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten günstiger verlaufen als bei der Kalkulation

angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt.

(b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuß bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefaßt. Überschußgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung. Der Überschuß für die Versicherungsnehmer wird auf die Gruppen entstehungsgerecht verteilt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschußbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschußanteile). Wir veröffentlichen die Überschußanteilsätze in unserem Geschäfts-

... im Versicherungsschein oder
... Weise mit.

(b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem von der Versicherungsart, vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungsdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit diese nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend verwendet werden - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Tarifbonus).

Die Tarifbonusse bestehen aus den gleichen Bausteinen wie Ihre Versicherung, einen Baustein Kapital bei Unfalltod enthalten sie jedoch nicht. Ist ein Garantiekapital bei Tod eingeschlossen, stimmen im Tarifbonus das Garantiekapital bei Tod mit dem Garantiekapital bei Erleben stets überein. Im übrigen stehen die Leistungen aus dem Bonus im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen Ihrer Versicherung. Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

(d) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ein Schlußüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlußüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen

Ertragslage festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen im Versicherungsschein oder in anderer Weise mitgeteilt.

(e) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit diese nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend verwendet werden - eine wachsende Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Startpolice. Ist zu Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die wachsende Gewinnrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Startpolice stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung?

§ 28 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsververtreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, kann nach dem Gesetz außerdem das Gericht des Ortes zuständig sein, wo sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs befinden.

§ 29 An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Sollten Sie Anlaß zu Beschwerden über Ihr Versicherungsvertragsverhältnis mit uns haben, wenden Sie sich bitte an uns. Die Anschrift Ihrer Verwaltungsstelle entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Sie können

die Beschwerde aber auch an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin, richten.